

Richtline zur Förderung von Photovoltaik-Balkonmodulen in Sachsenheim

(Stand 05.08.2024)

I. Zielsetzung

Die Erzeugung von Solarenergie ist ein essenzieller Teil der Energiewende und liefert einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Ein großer Vorteil an der Solarstromerzeugung ist, dass Privatpersonen hierbei selbst aktiv werden können, indem Sie den Strom vor Ort herstellen und direkt verbrauchen. Jedoch stehen nicht allen Bürgerinnen und Bürgern geeignete bzw. die dafür notwendigen Dachflächen zur Verfügung. Dies betrifft vor allem Mieter sowie Eigentümer von Wohnungen in Mehrfamilienhäusern. Eine Möglichkeit um trotzdem oder zusätzlich Solarstrom zu erzeugen sind Photovoltaik-Balkonmodule (auch Steckersolargerät oder Balkonkraftwerke genannt).

Im Sinne des Klimaschutzes möchte die Stadt Sachsenheim die Nutzung des lokalen Potenzials für Solarenergie vorantreiben und daher Privatpersonen bei der Anbringung von Photovoltaik-Balkonmodulen mit dem folgenden Förderprogramm finanziell unterstützen.

II. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden neue Steckersolargeräte (Balkonmodule, Mini-Solaranlagen, Plug & Play-Solaranlage) mit maximal zwei Modulen und der gesetzlich vorgeschriebenen maximalen Wechselrichterleistung pro Haushalt. Bei den Stromerzeugungsgeräten müssen die Wechselrichter den Anforderungen der einschlägigen VDE-Norm entsprechen. Unter anderem Geräte, die in der Marktübersicht der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie "grün" gelisteten sind halten diese ein: https://www.pvplug.de/marktuebersicht/. Für den Anschluss des Steckersolargeräts ist eine geeignete Energiesteckvorrichtung (Wieland-Stecker oder Schuko-Stecker mit DGS-Standard) zu verwenden. Anerkannt wird auch der Anschluss durch ein Fachunternehmen. Dies ist entsprechend nachzuweisen.

III. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Privatpersonen, die Vermieter, Mieter oder Eigentümer eines Einfamilienhauses oder einer Wohnung in einem Mehrfamilienhaus auf Sachsenheimer Gemarkung sind. Juristische Personen sind vom Förderprogramm ausgeschlossen.

IV. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt nach einer Sozialstaffelung. Die Zuwendung pro Haushalt beläuft sich auf einen einmaligen Zuschuss im Umfang von 100 €, unabhängig davon wie viele Module betrieben werden. Mieter, die Empfänger von Wohn- oder Bürgergeld sind, erhalten eine Zuwendung in Höhe von 150 €. Anfallende Kosten, die über dem jeweiligen Betrag liegen, werden nicht gefördert. Pro Haushalt und Objekt (entweder Wohnung oder Haus) kann nur ein Förderantrag gestellt werden.

V. Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie tritt mit Wirkung zum 15.06.2024 in Kraft. Die Antragsstellung ist ab diesem Zeitpunkt möglich.

Für die Förderung steht für das Jahr 2024 ein Fördervolumen in Höhe von 10.000 € zur Verfügung. Die Bearbeitung und Förderentscheidung erfolgt nach Reihenfolge des Antragseingangs, bis die Fördermittel ausgeschöpft sind (Windhundprinzip). Förderanträge, die nach Ausschöpfung der Förderhöchstgrenze eingehen, werden nicht berücksichtigt.

VI. Antragsstellung

Folgende Unterlagen werden für die Antragsstellung benötigt:

- Ausgefüllter Förderantrag
- Kopie der Rechnung des angeschafften Geräts
- Bestätigung der Registrierung im Markstammdatenregister
- Nur für Empfänger von Wohn- oder Bürgergeld: Entsprechender Nachweis über Sozialleistung
- Foto des montierten Photovoltaik-Balkonmoduls

Alle für die Antragsstellung benötigten Unterlagen werden auf der Homepage der Stadt Sachenheim bereitgestellt: https://www.sachsenheim.de/website/de/stadt-politik/wald-natur/klimaschutz/foerdermoeglichkeiten.

Der vollständig ausgefüllte Antrag und die erforderlichen Unterlagen sind ausschließlich per Mail an klimaschutz@sachsenheim.de einzureichen.

Die Stadt Sachsenheim behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die Verwendung vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

VII. Bewilligungsverfahren und Abrechnung der Förderung

Die Stadt Sachsenheim bearbeitet vollständig ausgefüllte Förderanträge in der Reihenfolge des Datumseingangs im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Nach positiver Prüfung der vorzulegenden Unterlagen erfolgt die Auszahlung der Zuwendung auf die im Antrag angegebene Bankverbindung.

VIII. Sonstiges

Personen, die eine Zuwendung erhalten, verpflichten sich zu einer Nutzung des geförderten Steckersolargeräts im eigenen Haushalt. Die Nutzung kann durch die Stadt Sachsenheim kontrolliert werden. Eine Nutzung außerhalb des Haushalts ist nicht zulässig.

Eine Haftung der Stadt Sachsenheim für Folgen und Schäden aus der Installation und dem Betrieb der Anlagen ist generell ausgeschlossen.

Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Stadt Sachsenheim, es besteht kein Rechtsanspruch auf deren Bewilligung.

Bei Nichtbeachtung der Fördervoraussetzungen oder vorsätzlich falscher Angaben behält sich die Stadt eine Rückförderung der bereits gewährten Mittel vor.

IX. Datenschutz

Mit der Abgabe des Förderantrags stimmt die Antragstellerin /der Antragsteller dem Abruf bzw. der Übermittlung von Daten an die Stadt Sachsenheim zu, welche zur Bearbeitung oder Überprüfung der enthaltenen Angaben erforderlich sind.

Daten über Förderungen aus dieser Richtlinie können in anonymisierter Form für die Öffentlichkeit verwendet werden.